

# AGB für die Vermietung eines Hundewagens / Joggers

## Haftungserklärung und Nutzungsbedingungen

### 1. Benutzung des Hundewagens / Joggers:

Der Mieter kennt durch die Übernahme des Hundewagens / Joggers an, dass dieser sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet. Der Mieter darf den Hundewagen nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung benutzen. Er darf ihn zu keinem anderen als den bestimmungsgemäßen Gebrauch (Transport eines oder mehrerer Hunde unter Berücksichtigung des empfohlenen Maximalgewichtes) benutzen. Der Hundewagen darf nicht zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden. Der Hundewagen ist von Seiten des Herstellers für Hunde bis maximal 35 kg geeignet. Der Vermieter (Hundepension am Kappesberg) empfiehlt dem Mieter, die Gewichtsangabe von 35 kg nicht zu überschreiten. Eventuell entstandene Schäden, welche sich aus dem Nichteinhalten der Gewichtsangabe ergeben, gehen allein zu Lasten des Mieters.

### 2. Pflichten des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich, den Hundewagen pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und ihn nur an einem sicheren Ort in verschlossenem Zustand abzustellen. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit auftretende Mängel bei der Rückgabe des Fahrzeuges dem Vermieter zu melden. Tritt während der Mietzeit ein Defekt am Hundewagen auf, so ist dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Tel.: 02777-912056 oder direkt bei der Rückgabe.

### 3. Reparatur:

Wird eine Reparatur aus Verschleiß oder Abnutzung und der gleichen nötig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Andernfalls ist der Mieter verantwortlich. Der Hundewagen muss zur Ausgabestelle in die Hundepension am Kappesberg, Schulstraße 12 in 35767 Breitscheid Ortsteil Medenbach zurückgebracht werden. Ein anderer Übergabeort ist nicht möglich.

### 4. Unfall / Diebstahl:

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn der Hundewagen in einen Unfall verwickelt, wurde bzw. abhandengekommen ist (Diebstahl). Bei einem Diebstahl trägt der Mieter die vollen Kosten der Ersatzbeschaffung (neuen Hundewagen). Bei einem Unfall / Diebstahl, ist die Polizei zu verständigen und die zuständige Polizeidienststelle dem Vermieter mitzuteilen. Grundsätzlich muss der Mieter für den Unfallschaden aufkommen. Ist der Mieter schuldlos und ein Dritter kommt für den Unfallschaden auf, so erhält der Mieter seine in Vorkasse geleisteten Rechnungsbeträge zur Schadensregulierung zurückerstattet (nach Zahlungseingang). Bei einem Unfall oder Diebstahl ist der Vermieter berechtigt gemachte Angaben zur Person des Mieters an Dritte (Polizei etc.) weiterzugeben.

### 5. Haftung:

Der Mieter haftet grundsätzlich für alle durch ihn verursachte Schäden. Die Benutzung des gemieteten Hundewagens geht auf eigene Gefahr des Mieters. Jegliche Schadenersatzansprüche an den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter kommt für keinerlei Folgekosten oder Folgeschäden auf, die durch einen Defekt am Hundewagen entstanden sind. Der Mieter hat den Hundewagen in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat. Wird der Wagen stark verschmutzt zurückgebracht, und muss durch den Vermieter gereinigt werden, trägt die Kosten dafür der Mieter (15,00 Euro). Die Kosten der Reinigung von 15,00 Euro, würden dann von den 50,00 Euro Bar-Kautions abgezogen werden. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Hundewagens und für die Verletzung der vertraglichen Pflichten. Zu ersetzen sind dann auch die Schadennebenkosten. Soweit ein Dritter den Schaden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei. Für unvorhersehbare Schäden (Defekt an der Bereifung, Bremsen...) übernimmt der Vermieter keine Haftung.

#### 6. Rückgabe des Hundewagens:

Der Mieter muss den Hundewagen mitsamt dem dazugehörigen Zubehör am Ende der vereinbarten Mietzeit zurückgeben. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Wird der Hundewagen nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Mietzins zu zahlen und für entstandene Schäden zu haften. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von fünf Werktagen nach Rückgabe des Hundewagens aufgetretene und erkannte Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden. Ein defekter Hundewagen ist immer zur Ausgabestelle zurückzubringen.

#### 7. Sonstiges Weitere Nebenabreden:

Sind nicht geschlossen worden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Alle gemachten Angaben in diesem Mietvertrag werden innerbetrieblich mit EDV verarbeitet. Mit meiner Buchung bestätige ich, dass ich die AGB, Haftungserklärung und Nutzungsbedingungen akzeptiere und bescheinige eine fehlerfreie Übernahme des Mietgegenstandes.

Breitscheid – Medenbach 07.03.2023

#### Hundepension am Kappesberg

Inhaber: Gérard ter Stege

Schulstraße 12

35767 Breitscheid – Medenbach

02777-912056

info@hundepensionamkappesberg.de

www.hundepensionamkappesberg.de

